

1978	Ausgegeben zu Bonn am 25. November 1978	Nr. 52
------	---	--------

Tag	Inhalt	Seite
24. 10. 78	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Liberia über Finanzielle Zusammenarbeit	1361
2. 11. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Fünften Internationalen Zinn-Übereinkommens	1363
2. 11. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über Konnossemente	1364
2. 11. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über die Beschränkung der Haftung der Eigentümer von Seeschiffen	1364
3. 11. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Patentszusammenarbeitsvertrages	1365
3. 11. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über sichere Container	1365
3. 11. 78	Bekanntmachung der Empfehlung des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens zur zentralen Erfassung von Auskünften über Zollhinterziehungen	1366
6. 11. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Patentübereinkommens	1370
6. 11. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum	1370
7. 11. 78	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Unabhängigen Staates Westsamoa über Finanzielle Zusammenarbeit	1371
8. 11. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten (Diplomatenschutzkonvention)	1374
9. 11. 78	Bekanntmachung zu den Artikeln 25 und 46 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten	1374
9. 11. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls über den verbindlichen dreisprachigen Wortlaut des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt	1375
15. 11. 78	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Verordnung und der deutsch-französischen Vereinbarung über die Errichtung nebeneinanderliegender nationaler Grenzabfertigungsstellen am Grenzübergang Beinheim-Iffezheim	1375

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Liberia
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 24. Oktober 1978

In Monrovia ist am 30. Juni 1978 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Liberia über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 7

am 30. Juni 1978

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 24. Oktober 1978

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Klamser

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Liberia
über Finanzielle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
 und
 die Regierung der Republik Liberia,

im Geist der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Liberia,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

in dem Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in Liberia beizutragen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Liberia und/oder anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Darlehensnehmern, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für die Einfuhr von Fahrzeugen, sonstigen Ausrüstungsgegenständen und damit zusammenhängenden Leistungen aus der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit der Durchführung der OAU-Konferenz in Monrovia im Jahre 1979 ein Darlehen bis zu 10 Millionen DM (in Worten: zehn Millionen Deutsche Mark) aufzunehmen. Es muß sich hierbei um Lieferungen und Leistungen gemäß der diesem Abkommen als Anlage beigefügten Liste handeln, für die die Lieferverträge beziehungsweise Leistungsverträge nach dem 1. März 1978 geschlossen worden sind.

Artikel 2

(1) Die Verwendung dieses Darlehens sowie die Bedingungen, zu denen es gewährt wird, bestimmen die zwischen dem Darlehensnehmer und der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Regierung der Republik Liberia, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmerin ist, und die Zentralbank von

Liberia werden gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten des Darlehensnehmers auf Grund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Liberia stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zeitpunkt des Abschlusses oder während der Durchführung der in Artikel 2 genannten Verträge in Liberia erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Liberia überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im Land-, See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 6

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Liberia innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu Monrovia am 30. Juni 1978 in zwei
 Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache,
 wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
 Carl-Heinz Rouette

Für die Regierung der Republik Liberia
 James T. Phillips, Jr.

Anlage
zum Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Liberia
über Finanzielle Zusammenarbeit vom 30. Juni 1978

Liste der Waren und Leistungen, die gemäß Artikel 1 des Regierungsabkommens vom 30. Juni 1978 bis zu 10,0 Millionen DM (in Worten: zehn Millionen Deutsche Mark) aus dem Darlehen finanziert werden können.

- a) 55 Personenkraftwagen bis zu 2,5 l Hubraum
- b) Ausrüstungsgegenstände für die Nachrichtenübermittlung
- c) Ausrüstungsgegenstände für Funk und Fernsehen
- d) Notstromaggregate
- e) 5 Omnibusse
- f) 3 Ambulanzfahrzeuge
- g) Nachrichtenmittel zu Sicherheitszwecken
- h) Feuerschutzgeräte

Einfuhrgüter, die in dieser Liste nicht enthalten sind, können nur finanziert werden, wenn die vorherige Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vorliegt.

Die Einfuhr von Verbrauchsgütern für den privaten Bedarf, insbesondere von Luxusgütern, sowie von Gütern und Anlagen, die militärischen Zwecken dienen, ist von der Finanzierung aus dem Darlehen ausgeschlossen.

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Fünften Internationalen Zinn-Übereinkommens

Vom 2. November 1978

Das Fünfte Internationale Zinn-Übereinkommen vom 21. Juni 1975 (BGBl. 1976 II S. 1581) ist nach seinem Artikel 49 Buchstabe b für

Belgien	am 20. September 1978
Luxemburg	am 20. September 1978

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 29. Juni 1978 (BGBl. II S. 990).

Bonn, den 2. November 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Verbeek

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens
zur Vereinheitlichung von Regeln über Konnossemente**

Vom 2. November 1978

Tonga hat am 13. Juni 1978 der belgischen Regierung notifiziert, daß es sich auch nach Erlangung der Unabhängigkeit am 4. Juni 1970 an das Internationale Abkommen vom 25. August 1924 zur Vereinheitlichung von Regeln über Konnossemente (RGBl. 1939 II S. 1049) gebunden betrachtet, dessen Anwendung vor Erlangung der Unabhängigkeit durch das Vereinigte Königreich auf sein Hoheitsgebiet erstreckt worden war.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 29. März 1978 (BGBl. II S. 405).

Bonn, den 2. November 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Verbeek

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens
über die Beschränkung der Haftung der Eigentümer von Seeschiffen**

Vom 2. November 1978

Das Internationale Übereinkommen vom 10. Oktober 1957 über die Beschränkung der Haftung der Eigentümer von Seeschiffen und das Unterzeichnungsprotokoll hierzu (BGBl. 1972 II S. 653, 672) werden nach Artikel 12 Abs. 3 des Übereinkommens für

Tonga am 13. Dezember 1978
in Kraft treten.

Tonga hat bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde die nach Absatz 2 Buchstaben a und b des Unterzeichnungsprotokolls zulässigen Vorbehalte eingelegt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 15. März 1977 (BGBl. II S. 335).

Bonn, den 2. November 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Verbeek

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Patentszusammenarbeitsvertrages**

Vom 3. November 1978

Der Patentszusammenarbeitsvertrag vom 19. Juni 1970 (BGBl. 1976 II S. 649, 664) ist nach seinem Artikel 63 Abs. 2 für

Japan am 1. Oktober 1978
in Kraft getreten.

Japan hat bei Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde eine Erklärung nach Artikel 64 Abs. 2 Buchstabe a Ziffern i und ii des Patentszusammenarbeitsvertrages abgegeben.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 8. August 1978 (BGBl. II S. 1111).

Bonn, den 3. November 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Verbeek

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens
über sichere Container**

Vom 3. November 1978

Das Internationale Übereinkommen vom 2. Dezember 1972 über sichere Container (CSC) (BGBl. 1977 II S. 41) wird nach seinem Artikel VIII Abs. 2 für

Japan am 12. Juni 1979
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 30. Mai 1978 (BGBl. II S. 881).

Bonn, den 3. November 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Verbeek

**Bekanntmachung
der Empfehlung des Rates für die Zusammenarbeit
auf dem Gebiete des Zollwesens zur zentralen Erfassung
von Auskünften über Zollhinterziehungen**

Vom 3. November 1978

Der Rat für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens hat auf Grund des Artikels III Buchstabe g des Abkommens über seine Gründung vom 15. Dezember 1950 (BGBl. 1952 II S. 1, 19) am 22. Mai 1975 die Empfehlung zur zentralen Erfassung von Auskünften über Zollhinterziehungen ausgesprochen. Die Empfehlung wird nachstehend in deutscher Übersetzung veröffentlicht.

Die Bundesrepublik Deutschland hat die Empfehlung

am 15. August 1978

angenommen. In der Annahmeerklärung ist ausgeführt, die Bundesregierung gehe wie bei der gleichlautenden Empfehlung vom 8. Juni 1967 davon aus, daß Nummer 8 der Empfehlung so zu verstehen ist, daß sowohl das Generalsekretariat des Rates als auch alle Verwaltungen, die eine Auskunft aus der Zentralkartei erhalten haben, verpflichtet sind, diese in ihren Akten zu löschen und keinen Gebrauch mehr davon zu machen, wenn der Staat, der die Auskunft erteilt hat, diese zurückzieht.

Ferner wurde in der Notifikation darauf hingewiesen, daß die Bundesregierung davon ausgeht, daß die Bestimmungen der Empfehlung nur auf die Zollverwaltungen anzuwenden sind und daß die in der Empfehlung bezeichneten Auskünfte deshalb nur von der Zollverwaltung der Bundesrepublik Deutschland erteilt werden.

Annahmeerklärungen haben außerdem die nachstehend genannten Staaten abgegeben:

Australien	am	20. Oktober 1976
Belgien	am	30. Juni 1976
nur Anlagen I, II, IV und V, dazu Vorbehalte zu Anlagen I und IV		

Dänemark	am	7. Juli 1976
Finnland	am	21. April 1976
Frankreich	am	19. Juli 1976
Vorbehalte zu Anlage I		
Griechenland	am	30. Dezember 1976
Iran	am	30. November 1976
Vorbehalte zu Anlage I		
Irland	am	10. August 1977
Japan	am	14. Juni 1978
Kamerun	am	28. Oktober 1975
Kanada	am	27. Januar 1976
Korea	am	30. September 1976
Libanon	am	17. Januar 1978
Luxemburg	am	17. Dezember 1976
nur Anlagen I, II, IV und V, dazu Vorbehalte zu Anlagen I und IV		
Neuseeland	am	22. Juli 1976
Niederlande	am	29. April 1977
Vorbehalte zu Anlage I		
Pakistan	am	22. Mai 1978
Portugal	am	8. Juli 1976
Vereinigtes Königreich	am	13. Januar 1976
Vereinigte Staaten	am	2. Dezember 1976
Zypern	am	5. November 1975
Vorbehalte zu Anlage I		

Die Empfehlung vom 22. Mai 1975 tritt für die Staaten, die ihre Annahme erklärt haben, an die Stelle der Empfehlung vom 8. Juni 1967 (BGBl. 1974 II S. 1364).

Bonn, den 3. November 1978

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Obert

RAT FÜR DIE ZUSAMMENARBEIT
AUF DEM GEBIETE DES ZOLLWESENS
Generalsekretariat
21.693
C2-1
T2-80
Brüssel, den 23. Juli 1975

(Übersetzung)

Empfehlung des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens zur zentralen Erfassung von Auskünften über Zollhinterziehungen

(22. Mai 1975)

DER RAT FÜR DIE ZUSAMMENARBEIT AUF DEM
GEBIETE DES ZOLLWESENS —

IN ANBETRACHT DESSEN, daß Zollhinterziehungen die wirtschaftlichen und fiskalischen Interessen der Mitgliedstaaten und die berechtigten Interessen des Handels beeinträchtigen,

IN ANBETRACHT DESSEN, daß diese Hinterziehungen durch den Austausch von Auskünften über sie besser bekämpft werden können,

EMPFIEHLT den Mitgliedstaaten, soweit dies nach ihrem innerstaatlichen Recht möglich ist, einem System der zentralen Erfassung von Auskünften über die in den Anlagen bezeichneten Aspekte von Zollhinterziehungen beizutreten,

BILLIGT zu diesem Zweck die folgenden Bestimmungen:

1. Jeder Mitgliedstaat, der diese Empfehlung annimmt, teilt dies dem Generalsekretär mit und gibt dabei an, welche Anlage oder welche Anlagen er anzuwenden übernimmt;
2. Vom Tage der Annahme an erteilt jeder Mitgliedstaat dem Generalsekretär die in der von ihm angenommenen Anlage oder in den von ihm angenommenen Anlagen vorgesehenen Auskünfte, soweit sie ihm in internationaler Hinsicht von Interesse zu sein scheinen;
3. Der Generalsekretär legt eine Zentralkartei der von den Mitgliedstaaten erteilten Auskünfte an und hält sie auf dem laufenden; er verwendet die in dieser Zentralkartei erfaßten Auskünfte zur Ausarbeitung von Zusammenfassungen und Studien über neue oder wiederkehrende Tendenzen auf dem Gebiete der Zollhinterziehungen und betrügerischen Praktiken;
4. Der Generalsekretär übermittelt den Mitgliedstaaten, die diese Empfehlung angenommen haben, die in der Zentralkartei erfaßten Einzelauskünfte, soweit er eine solche Mitteilung für nützlich erachtet, sowie die in Nr. 3 genannten Zusammenfassungen und Studien, wobei Einverständnis besteht, daß ein Mitgliedstaat Auskünfte nur nach der Anlage oder den Anlagen erhalten kann, die er anzuwenden übernommen hat;
5. Vorbehaltlich gegenteiliger Weisung des Staates, der die Auskünfte erteilt, übermittelt der Generalsekretär auch den anderen Mitgliedstaaten sowie den internationalen Organisationen, mit denen entsprechende Vereinbarungen getroffen worden sind, die in der Zentralkartei erfaßten Auskünfte über den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, soweit er diese Mitteilung für nützlich erachtet, sowie etwaige von ihm gemäß Nr. 3 ausgearbeiteten diesbezüglichen Zusammenfassungen und Studien;
6. Der Generalsekretär erteilt dem Mitgliedstaat, der diese Empfehlung angenommen hat, auf Antrag alle sonstigen ihm zugänglichen Auskünfte über eine Anlage, die dieser Mitgliedstaat anzuwenden übernommen hat;
7. Der Generalsekretär trägt etwaigen Vorbehalten, die der Mitgliedstaat, der die Auskünfte erteilt hat, bezüglich ihrer Verbreitung gemacht hat, Rechnung;
8. Jeder Mitgliedstaat, der eine Auskunft erteilt, ist berechtigt zu verlangen, daß die Auskunft später in der Zentralkartei sowie in etwaigen Karteien der Mitgliedstaaten, denen sie übermittelt worden ist, gestrichen und von ihr kein Gebrauch mehr gemacht wird;
9. Alle Auskünfte, die ein Mitgliedstaat im Rahmen dieser Empfehlung erhält, genießen den gleichen Schutz bezüglich der Geheimhaltung, den der betreffende Mitgliedstaat für Auskünfte der gleichen Art vorsieht, wobei die Verbreitung und die Auswertung der Auskünfte gemäß den Weisungen des Mitgliedstaates, der die Auskünfte erteilt hat, eingeschränkt werden;
10. Der unaufgeforderte Austausch von Auskünften zwischen den Zollverwaltungen, insbesondere über Fragen von unmittelbarem oder dringendem Interesse, soll durch diese Empfehlung in keiner Weise verhindert oder eingeengt werden.

BITTET die Mitgliedstaaten, die diese Empfehlung annehmen, dem Generalsekretär mitzuteilen, welche Anlage oder Anlagen sie anzuwenden übernehmen, und dabei den Tag des Beginns ihrer Anwendung anzugeben. Der Generalsekretär übermittelt diese Angaben den Zollverwaltungen der Mitgliedstaaten.

Anlage I

Personen *)

Teil I: Schmuggel

1. Die Mitteilungen, die nach diesem Teil der Anlage zu machen sind, dienen der Erteilung von Auskünften
 - a) über Personen, die wegen Schmuggels rechtskräftig verurteilt worden sind, und
 - b) gegebenenfalls über Personen, die des Schmuggels verdächtig sind oder auf dem Gebiet des Mitgliedstaates, der die Mitteilung macht, auf frischer Tat beim Schmuggel ertappt worden sind, auch wenn das gerichtliche Verfahren noch nicht abgeschlossen ist, wobei Einverständnis besteht, daß die Mitgliedstaaten, die den Namen und die Personenbeschreibung des Betreffenden nicht mitteilen, weil das innerstaatliche Recht dies nicht zuläßt, trotzdem eine Mitteilung machen, die möglichst viele der in dieser Anlage aufgeführten Angaben enthält.

*) Der Begriff „Personen“ bedeutet sowohl natürliche als auch juristische Personen, soweit sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt.

Grundsätzlich sind nur Auskünfte über Zuwiderhandlungen zu erteilen, die mit einer Freiheitsstrafe oder mit einer Geldstrafe, deren Gegenwert 2 000 US \$ übersteigt, belegt werden oder die Gegenstand solcher Strafen sein könnten.

2. In den Auskünften, die zu erteilen sind, wird nach Möglichkeit insbesondere folgendes angegeben:

- A) Natürliche Personen
- a) Name
 - b) Vornamen
 - c) Gegebenenfalls Mädchenname
 - d) Beiname oder Deckname
 - e) Beschäftigung
 - f) (Derzeitige) Anschrift
 - g) Geburtsdatum und Geburtsort
 - h) Staatsangehörigkeit/Nationalität
 - ij) Wohnsitzstaat und Länder, in denen sich die Person während der letzten 12 Monate aufgehalten hat
 - k) Art und Nummer der Ausweise, einschließlich Ausstellungsdaten und -länder
 - l) Personenbeschreibung
 1. Rasse
 2. Geschlecht
 3. Größe
 4. Gewicht
 5. Gestalt
 6. Haarfarbe
 7. Farbe der Augen
 8. Gesichtsfarbe
 9. Unveränderliche Kennzeichen
 - m) Kurze Beschreibung der Zuwiderhandlung (u. a. auch Angaben über Art, Menge und Herkunft der Waren, die Gegenstand der Zuwiderhandlung sind, über Hersteller, Verlager und Absender)
 - n) Art und Höhe der verhängten Strafen
 - o) Sonstige Bemerkungen, einschließlich Angaben über Sprachkenntnisse und etwaige aktenkundige Vorstrafen
 - p) Mitgliedstaat, der die Auskunft erteilt (einschließlich Aktenzeichen).
- B) Juristische Personen (Unternehmen)
- a) Name
 - b) Anschrift
 - c) Namen der Geschäftsführer oder leitenden Angestellten des Unternehmens, gegen das ein gerichtliches Verfahren eingeleitet worden ist, und gegebenenfalls Einzelangaben nach Abschnitt A Buchstaben a bis l
 - d) Verbundene multinationale Gesellschaft
 - e) Art der Geschäftstätigkeit
 - f) Art der Zuwiderhandlung
 - g) Beschreibung der Zuwiderhandlung, einschließlich Angaben über Hersteller, Verlager und Absender
 - h) Höhe der Strafe
 - ij) Sonstige Bemerkungen, einschließlich Angaben über etwaige Vorstrafen
 - k) Mitgliedstaat, der die Auskunft erteilt (einschließlich Aktenzeichen).

3. Der Generalsekretär übermittelt in der Regel die Auskünfte über natürliche Personen zumindest demjenigen

Staat, dessen Staatsangehörigkeit/Nationalität der Betreffende besitzt, demjenigen Staat, in dem er seinen Wohnsitz, hat, und denjenigen Staaten, in denen er sich während der letzten 12 Monate aufgehalten hat.

Teil II: Andere Zollhinterziehungen

1. Die Mitteilungen, die nach diesem Teil der Anlage zu machen sind, dienen der Erteilung von Auskünften

- a) über Personen, die wegen anderer Zollhinterziehungen als Schmuggel rechtskräftig verurteilt worden sind,
- b) gegebenenfalls über Personen, die solcher Zollhinterziehungen verdächtig sind, auch wenn das gerichtliche Verfahren noch nicht abgeschlossen ist, wobei Einverständnis besteht, daß die Mitgliedstaaten, die den Namen und die Beschreibung des Betreffenden nicht mitteilen, weil das innerstaatliche Recht dies nicht zuläßt, trotzdem eine Mitteilung machen, die möglichst viele der in dieser Anlage aufgeführten Angaben enthält.

Grundsätzlich sind nur Auskünfte über Zuwiderhandlungen zu erteilen, die mit einer Freiheitsstrafe oder mit einer Geldstrafe, deren Gegenwert 2 000 US \$ übersteigt, belegt werden oder die Gegenstand solcher Strafen sein könnten.

2. In den Auskünften, die zu erteilen sind, wird nach Möglichkeit insbesondere folgendes angegeben:

- a) Name der Person (oder des Unternehmens) und Anschrift
- b) Namen und Angaben zur Person der leitenden Angestellten des Unternehmens, gegen das ein gerichtliches Verfahren eingeleitet worden ist
- c) Art der Waren
- d) Ursprungsland
- e) Verbundene multinationale Gesellschaft
- f) Name und Anschrift des Verkäufers
- g) Name und Anschrift des Verladers
- h) Name und Anschriften anderer beteiligter Personen (Einkaufs- oder Verkaufsagenten, sonstige Vermittler usw.)
- ij) Hafen (Häfen) oder Ort(e), aus dem (denen) die Waren ausgeführt worden sind
- k) Kurze Beschreibung der Zuwiderhandlung
- l) Höhe der Strafe und gegebenenfalls Höhe der dem Fiskus entgangenen Einnahmen
- m) Sonstige Bemerkungen einschließlich Angaben über etwaige Vorstrafen
- n) Mitgliedstaat, der die Auskunft erteilt (einschließlich Aktenzeichen).

Anlage II

Schmuggel und sonstige Hinterziehungsmethoden

1. Die Mitteilungen, die nach dieser Anlage zu machen sind, dienen der Erteilung von Auskünften über Schmuggel- und sonstige Hinterziehungsmethoden, einschließlich des Gebrauchs von Verstecken, in allen Fällen, die von besonderem Interesse sind. Die Mitgliedstaaten berichten über alle Fälle der Anwendung bekannter Schmuggel- oder sonstiger Hinterziehungsmethoden sowie über neue, ungewöhnliche und mögliche Schmuggel- oder sonstige Hinterziehungsmethoden, damit die Tendenzen auf diesem Gebiet erkennbar werden.

2. In den Auskünften, die zu erteilen sind, wird nach Möglichkeit insbesondere folgendes angegeben:

- a) Beschreibung der Schmuggel- und sonstigen Hinterziehungsmethoden. Wenn möglich, Beschreibung des verwendeten Beförderungsmittels (Marke, Modell, Zulassungsnummer usw.). Gegebenenfalls Mitteilung der Angaben, die der Zulassungsbescheinigung oder Zulassungstafel der Behälter oder Fahrzeuge, die den in einem internationalen Übereinkommen vorgesehenen technischen Bedingungen entsprechen, entnommen sind, sowie Angaben über etwaige Verletzungen der Verschlüsse, Bolzen, Verriegelungsvorrichtungen oder anderer Teile der Behälter oder Fahrzeuge
- b) Gegebenenfalls Beschreibung des Verstecks, möglichst unter Beifügung einer Fotografie oder Zeichnung
- c) Beschreibung der betreffenden Waren
- d) Sonstige Bemerkungen, insbesondere über die Umstände, die zur Entdeckung der Hinterziehung geführt haben
- e) Mitgliedstaat, der die Auskunft erteilt (einschließlich Aktenzeichen).

Anlage III

Wasserfahrzeuge, die zum Schmuggel benutzt werden

- 1. Die Mitteilungen, die nach dieser Anlage zu machen sind, dienen der Erteilung von Auskünften über Wasserfahrzeuge jeder Art, die zum Schmuggel benutzt worden sind. Es sind grundsätzlich nur Auskünfte über Fälle zu erteilen, die von internationalem Interesse zu sein scheinen.
- 2. In den Auskünften, die zu erteilen sind, wird nach Möglichkeit insbesondere folgendes angegeben:
 - a) Name und kurze Beschreibung des Schiffes (Motorschiff, Handelsschiff, Tonnage, äußere Form usw.)
 - b) Name und Anschrift des Eigners oder Befrachters
 - c) Flagge
 - d) Hafen der Registereintragung und Heimathafen, sofern nicht mit dem Hafen der Eintragung identisch
 - e) Name und Staatsangehörigkeit/Nationalität des Kapitäns (und gegebenenfalls der leitenden Offiziere)
 - f) Art der Zuwiderhandlung und Beschreibung der beschlagnahmten Waren
 - g) Gegebenenfalls Beschreibung des Verstecks, möglichst unter Beifügung einer Fotografie oder Zeichnung
 - h) Ursprungsland der beschlagnahmten Waren
 - ij) Erster Verladehafen
 - k) Letzter Bestimmungshafen
 - l) Zwischenhäfen zwischen den in den Buchstaben ij und k genannten Häfen

- m) Sonstige Bemerkungen (Zahl der Fälle, in denen das Schiff, die Schiffahrtsgesellschaft, der Befrachter oder die Person, die das Schiff in irgendeiner anderen Eigenschaft betreibt, an Schmuggelgeschäften beteiligt war, usw.)
- n) Mitgliedstaat, der die Auskunft erteilt (einschließlich Aktenzeichen).

Anlage IV

Waren, bei denen die Gefahr des Schmuggels besonders gegeben ist

- 1. Die Mitteilungen, die nach dieser Anlage zu machen sind, dienen der Erteilung von Auskünften über bestimmte Tendenzen im Schmuggel, nicht aber über einzelne Fälle.
- 2. In den Auskünften, die zu erteilen sind, wird nach Möglichkeit insbesondere folgendes angegeben:
 - a) Vollständige Beschreibung der Waren (insbesondere handelsübliche Benennung sowie tarifliche Warenbezeichnung) und gegebenenfalls Angabe der Kennzeichen oder sonstigen Merkmale, nach denen ihre Nämlichkeit festgestellt werden kann
 - b) (Gegebenenfalls) Name des Herstellers
 - c) Ursprungsland
 - d) Ausfuhrland
 - e) Beschreibung der angewendeten Schmuggelmethode(n)
 - f) Sonstige Bemerkungen
 - g) Mitgliedstaat, der die Auskunft erteilt (einschließlich Aktenzeichen).

Anlage V

Schmuggel mittels Falschbeurkundung, Verfälschung oder Fälschung

- 1. Die Mitteilungen, die nach dieser Anlage zu machen sind, dienen im wesentlichen der Erteilung von Auskünften über Falschbeurkundung, Verfälschung oder Fälschung von Papieren, Zollverschlüssen, Kraftfahrzeugkennzeichen usw., über deren Verwendung und die Art und Weise ihrer Entdeckung.
- 2. In den Auskünften, die zu erteilen sind, wird nach Möglichkeit insbesondere folgendes angegeben:
 - a) Papiere, Zollverschlüsse, amtliche Kennzeichen usw., um die es sich handelt
 - b) Art und Beschreibung der Falschbeurkundung, Verfälschung oder Fälschung
 - c) Zwecke, zu denen die Papiere, Zollverschlüsse, amtlichen Kennzeichen usw. verwendet worden sind
 - d) Umstände, unter denen die Falschbeurkundung, Verfälschung oder Fälschung entdeckt wurde
 - e) Sonstige Bemerkungen
 - f) Mitgliedstaat, der die Auskunft erteilt (einschließlich Aktenzeichen).

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Europäischen Patentübereinkommens**

Vom 6. November 1978

Das Europäische Patentübereinkommen vom 5. Oktober 1973 (BGBl. 1976 II S. 649, 826) wird nach seinem Artikel 169 Abs. 2 für

Italien am 1. Dezember 1978
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 19. April 1978 (BGBl. II S. 787).

Bonn, den 6. November 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Verbeek

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum**

Vom 6. November 1978

Das Übereinkommen vom 14. Juli 1967 zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum (BGBl. 1970 II S. 293, 295) wird nach seinem Artikel 15 Abs. 2 für

Jamaika am 25. Dezember 1978
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 5. September 1978 (BGBl. II S. 1218).

Bonn, den 6. November 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Verbeek

Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung des Unabhängigen Staates Westsamoa
über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 7. November 1978

In Apia ist am 11. Mai 1978 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Unabhängigen Staates Westsamoa über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 11. Mai 1978

in Kraft getreten. Zu dem Abkommen ist ein Notenwechsel vom 3./4. Oktober 1978 ergangen. Der Notenwechsel ist

am 4. Oktober 1978

in Kraft getreten. Das Abkommen und der Notenwechsel werden nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 7. November 1978

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Böll

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Unabhängigen Staates Westsamoa über Finanzielle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung des Unabhängigen Staates Westsamoa,
im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Unabhängigen Staat Westsamoa,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung im Unabhängigen Staat Westsamoa beizutragen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung des Unabhängigen Staates Westsamoa, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau Frankfurt/Main, für das Vorhaben „Lieferung eines Frachtschiffes“, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, ein Darlehen bis zu 13,0 Millionen DM (in Worten: Dreizehn Millionen Deutsche Mark) im Rahmen der Finanziellen Zusammenarbeit aufzunehmen.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Unabhängigen Staates Westsamoa durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(3) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat sich grundsätzlich bereit erklärt, im Rahmen der bestehenden innerstaatlichen Richtlinien und bei Vorliegen der übrigen Deckungsvoraussetzungen Bürgschaften für den nicht aus Kapitalhilfe finanzierten Teil des Auftragswertes von höchstens 3 500 000,— DM (in Worten: Drei Millionenfünfhunderttausend Deutsche Mark) für solche Ausfuhrsgeschäfte zu übernehmen, die von Firmen mit Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens für die Durchführung des in Absatz 1 genannten Vorhabens abgeschlossen werden. Die folgenden Artikel dieses Abkommens gelten auch für das neben der Finanziellen Zusammenarbeit vorgesehene Darlehen, sofern die Kreditanstalt für Wiederaufbau Darlehensgeberin ist.

Artikel 2

(1) Die Verwendung dieses Darlehens sowie die Bedingungen, zu denen es gewährt wird, bestimmen die zwischen der Regierung des Unabhängigen Staates Westsamoa und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Regierung des Unabhängigen Staates Westsamoa wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Regierung des Unabhängigen Staates Westsamoa aufgrund der nach Absatz 1 abzuschließenden Verträge garantieren.

Artikel 3

Die Regierung des Unabhängigen Staates Westsamoa stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge im Unabhängigen Staat Westsamoa erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung des Unabhängigen Staates Westsamoa überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus dem Darlehen finanziert werden, sind beschränkt auf den deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung des Unabhängigen Staates Westsamoa innerhalb von drei Monaten

nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenseitige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu Apia am 11. Mai 1978 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Wolfgang Friedel

Für die Regierung des Unabhängigen Staates Westsamoa
Asi Eikeni

Der Staatssekretär
im Auswärtigen Amt

Bonn, den 3. Oktober 1978

Herr Minister,

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf das Abkommen zwischen unseren beiden Regierungen vom 11. Mai 1978 über Finanzielle Zusammenarbeit folgende Vereinbarung vorzuschlagen:

1. In Abänderung des Artikels 1 Absatz 1 des eingangs erwähnten Abkommens vom 11. Mai 1978 wird der dort zugesagte Darlehensbetrag in Höhe von 13,0 Millionen DM (in Worten: Dreizehn Millionen Deutsche Mark) in einen Finanzierungsbeitrag umgewandelt.
2. In Abänderung des Artikels 1 Absatz 3 der eingangs erwähnten Abkommen vom 11. Mai 1978 ist die Regierung der Bundesrepublik Deutschland bei Vorliegen der übrigen dort genannten Voraussetzungen bereit, Bürgschaften für den nicht im Rahmen der Finanziellen Zusammenarbeit finanzierten Teil des Auftragswertes von bis zu 7,0 Millionen DM (in Worten: Sieben Millionen Deutsche Mark) zu übernehmen.
3. Die Verwendung des Finanzierungsbeitrages sowie die Bedingungen, zu denen er gewährt wird, bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und der Regierung des Unabhängigen Staates von Westsamoa abzuschließende Finanzierungsvertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.
4. Auf die in Artikel 2 Absatz 2 des eingangs erwähnten Abkommens vom 11. Mai 1978 enthaltene Garantie der Zentralbank von Westsamoa wird verzichtet.
5. Im übrigen gelten die Bestimmungen des eingangs erwähnten Abkommens vom 11. Mai 1978 einschließlich der Berlin-Klausel (Artikel 7) auch für diese Vereinbarung.

Falls sich die Regierung des Unabhängigen Staates von Westsamoa mit den in Nummern 1 bis 5 gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Peter Hermes

An den Finanzminister
des Unabhängigen Staates Westsamoa
S. E. V. Filipo

Der Finanzminister
des Unabhängigen Staates Westsamoa

Bonn, den 4. Oktober 1978

Herr Staatssekretär,

ich beehre mich, den Empfang Ihrer Note vom heutigen Tage zu bestätigen, die wie folgt lautet:

(Es folgt der Wortlaut des nebenstehenden Schreibens vom 3. Oktober 1978)

Ich bestätige Ihnen hiermit das Einverständnis meiner Regierung mit den in Ihrer Note enthaltenen Vorschlägen. Ihre Note und diese Antwortnote bilden somit eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen, die mit dem Datum dieser Note in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Staatssekretär, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

V. R. P. Filipo

An den
Staatssekretär im Auswärtigen Amt
Herrn Dr. Peter Hermes
Bonn

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten
gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten
(Diplomatenschutzkonvention)

Vom 8. November 1978

Das Übereinkommen vom 14. Dezember 1973 über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten (Diplomatenschutzkonvention) — BGBl. 1976 II S. 1745 — ist nach seinem Artikel 17 Abs. 2 für

Jamaika am 21. Oktober 1978
in Kraft getreten.

Jamaika hat bei Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde den nach Artikel 13 Abs. 2 zulässigen Vorbehalt zu Artikel 13 Abs. 1 des Übereinkommens eingelegt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 5. Oktober 1978 (BGBl. II S. 1273).

Bonn, den 8. November 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

Bekanntmachung
zu den Artikeln 25 und 46 der Konvention
zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten

Vom 9. November 1978

Italien hat mit Erklärungen vom 31. Juli 1978 die Zuständigkeit der Europäischen Kommission für Menschenrechte nach Artikel 25 und die Zuständigkeit des Europäischen Gerichtshofs nach Artikel 46 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 685, 953) — letztere unter der Bedingung der Gegenseitigkeit —

mit Wirkung vom 1. August 1978
für weitere drei Jahre

anerkannt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 23. Februar 1978 (BGBl. II S. 261).

Bonn, den 9. November 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Protokolls
über den verbindlichen dreisprachigen Wortlaut
des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt**

Vom 9. November 1978

Das Protokoll vom 24. September 1968 über den verbindlichen dreisprachigen Wortlaut des Abkommens vom 7. Dezember 1944 über die Internationale Zivilluftfahrt (BGBl. 1971 II S. 984) ist nach seinem Artikel IV für

Dschibuti am 30. Juli 1978

Israel am 22. Juni 1978

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 13. Juni 1978 (BGBl. II S. 914).

Bonn, den 9. November 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten der Verordnung und der deutsch-französischen Vereinbarung
über die Errichtung nebeneinanderliegender nationaler Grenzabfertigungsstellen
am Grenzübergang Beinheim/Iffezheim**

Vom 15. November 1978

Auf Grund des § 3 Abs. 3 der Verordnung vom 22. August 1978 über die Errichtung nebeneinanderliegender nationaler Grenzabfertigungsstellen am Grenzübergang Beinheim/Iffezheim (BGBl. 1978 II S. 1105) wird hiermit bekanntgemacht, daß die Verordnung nach ihrem § 3 Abs. 1

am 1. Oktober 1978

in Kraft getreten ist.

Am gleichen Tage ist auf Grund des Notenwechsels vom 28. September 1978 die Vereinbarung vom 18. Juli 1978 über die Errichtung nebeneinanderliegender nationaler Grenzabfertigungsstellen am Grenzübergang Beinheim/Iffezheim (BGBl. 1978 II S. 1106) in Kraft getreten.

Bonn, den 15. November 1978

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Obert

Der Bundesminister des Innern
In Vertretung
Fröhlich

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.
Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 399-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,70 DM (1,20 DM zuzüglich —,50 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,10 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1998 AX · Gebühr bezahlt

Fundstellennachweis A

Bundesrecht ohne völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR

Abgeschlossen am 31. Dezember 1977 — Format DIN A 4 —

Die Neuauflage 1977 weist in Verbindung mit der Auflage 1975 folgende Vorschriften mit den inzwischen eingetretenen Änderungen nach:

- a) die im Bundesgesetzblatt Teil III enthaltenen,
- b) die nach dem 31. Dezember 1963 im Bundesgesetzblatt Teil I und Teil II sowie im Bundesanzeiger verkündeten,

soweit sie noch gültig sind.

Nachtrag zum Fundstellennachweis A

Abgeschlossen am 30. Juni 1978 — Format DIN A 4 — Umfang 16 Seiten

Fundstellennachweis B

Völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR

Abgeschlossen am 31. Dezember 1977 — Format DIN A 4 —

Der Fundstellennachweis B

enthält die von der Bundesrepublik Deutschland und ihren Rechtsvorgängern abgeschlossenen völkerrechtlichen Vereinbarungen sowie die Verträge mit der DDR, die im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger und deren Vorgängern veröffentlicht wurden und die — soweit ersichtlich — noch in Kraft sind oder sonst noch praktische Bedeutung haben können.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. Einzelstücke der Fundstellennachweise A und B können zum Preise von je 22,50 DM zuzüglich 2,— DM Porto und Verpackungsspesen, Einzelstücke des Nachtrags zum Preise von 2,60 DM (2,20 DM zuzüglich —,40 DM Porto und Verpackung) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399-509 bezogen werden. Im Bezugspreis ist die MwSt. enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6 %.